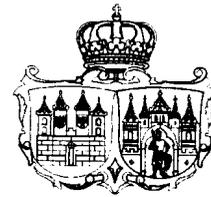


Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

11. Jahrgang

Nr. 10

15. August 2001

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Amtlicher Teil	
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel	202
Verwaltungsvorschrift für die Nummerierung von Gebäuden oder bebauten Grundstücken in der Stadt Brandenburg an der Havel	205
Verwaltungsvorschrift für die Straßenbenennung in der Stadt Brandenburg an der Havel	208
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung - Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“	210
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Rohbauarbeiten - Los 2 Bauvorhaben: Erweiterung Turnhalle Caasmanstraße Brandenburg an der Havel	210
Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A, Lieferung eines Wasserwagens Stadt Brandenburg an der Havel	212
Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb VOL/A Druck eines Telefonbuches, Brandenburg an der Havel	213
Offenes Verfahren VOB/A Anh. B - Bauaufträge Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Brandenburg an der Havel	213
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses	214
Berichtigung	214
Nichtamtlicher Teil	
Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen für Gewerbetreibende in der Stadt Brandenburg an der Havel	214
Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2001	215
Mitteilung über öffentliche Zustellungen	216
Ausbildungspreis 2001	217
In eigener Sache	218
Impressum	218

Beginn des amtlichen Teils

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel
(Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 4 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Brandenburg an der Havel)

In der 8. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahr 2001 vom 27.06.2001 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

- Öffentlicher Teil -

**Bebauung Neustädtischer Markt "Rathaus Galerie Brandenburg" -
Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10
Entscheidung über den Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Beschluss-Nr. 217/2001**

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den auf der Grundlage der eingereichten Entwurfsunterlagen vom 31.05.2001 vom Vorhabenträger ROSCO begehrt "Billigungs- und Auslegungsbeschluss" zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan - Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 10 "Rathaus Galerie Brandenburg" ab und beauftragte den Oberbürgermeister, mit dem Vorhabenträger binnen einer Frist von vier Wochen verbindlich zu klären, ob und in welchem Zeitraum dieser bereit ist, sein Vorhaben dergestalt zu überarbeiten, dass sowohl Änderungs-, Ergänzungs- und Überarbeitungsvorgaben erfüllt werden als auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums eine deutliche Reduzierung der Massivität des Vorhabens und ein Verzicht auf die geplante Fußgängerbrücke erfolgt und das Vorhaben in Einklang mit den Belangen des städtebaulichen Denkmalschutzes gebracht wird.

**Abberufung eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses,
Berufung eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes des
Jugendhilfeausschusses
Beschluss-Nr. 185/2001**

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Abberufung des Mitgliedes des freien Trägers der Jugendhilfe - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband e.V. Brandenburg an der Havel - Frau Barbara Kuhl aus dem Jugendhilfeausschuss beschlossen.
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung des Mitgliedes des freien Trägers der Jugendhilfe - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband e.V. Brandenburg an der Havel - Frau Nancy Breiler in den Jugendhilfeausschuss beschlossen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Berufung des stellvertretenden Mitgliedes des freien Trägers der Jugendhilfe - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband e.V. Brandenburg an der Havel - Frau Andrea Bergunde in den Jugendhilfeausschuss beschlossen.

**Bestellung eines/r Kinder- und Jugendbeauftragten
der Stadt Brandenburg an der Havel**

Beschluss-Nr. 218/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat Herrn Matthias Kuckert als Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Brandenburg an der Havel bestellt.

**Rechtsverordnung über die Freigabe eines Werktages mit verlängerten
Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich des Stadtfestes am
15.09.2001 in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Beschluss-Nr. 182/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Rechtsverordnung über die Freigabe eines Werktages mit verlängerten Öffnungszeiten nach dem Ladenschlussgesetz anlässlich des Stadtfestes am 15.09.2001 in der Stadt Brandenburg an der Havel erlassen.

(Hinweis: Die Rechtsverordnung wurde im Amtsblatt Nr. 9 vom 13.07.2001, S. 188, bekannt gemacht.)

Beschluss der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2001

Beschluss-Nr. 194/2001

Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2001 unter dem Vorbehalt, dass die Abfindungssumme auf 8,79 Mio DM in der Haushaltssatzung sowie im Haushaltsplan korrigiert wird, beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, monatlich der SVV über den Vollzug der Abfindungsregelung und entsprechende Ausschöpfung der finanziellen Mittel Bericht zu erstatten.

(Hinweis: Die "1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel für das Haushaltsjahr 2001" wurde im Amtsblatt Nr. 8 vom 28.06.2001, S. 178, bekannt gemacht.)

**Bebauungsplan Nr. 14 "Behördenzentrum Bauhofstraße/Zentrumsring"
Brandenburg an der Havel (Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss)**

Beschluss-Nr. 134/2001

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasste die zur Vorlage wiedergegebenen Beschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind bei Vorlage des Bebauungsplanes im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach § 246 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauGBDG) mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 14 „Behördenzentrum Bauhofstraße/Zentrumsring“ Brandenburg an der Havel für das Gebiet beiderseits der Bauhofstraße, welches nördlich durch die Hausmannstraße, östlich durch die Werderstraße, südlich durch die Otto-Sidow-Straße und die Straße Am Hauptbahnhof (Zentrumsring) und westlich durch den Jakobsgraben begrenzt wird, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

3. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.
4. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Ergebnis des Satzungsbeschlusses auf der Grundlage des § 246 Abs. 1a BauGB in Verbindung mit § 2 BbgBauBGDg den Bebauungsplan anzuzeigen. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens ist der Beschluss des Bebauungsplanes alsdann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

**Bebauungsplan Nr. 15 "Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg"
(Beschluss über Anregungen, Satzungsbeschluss)
Beschluss-Nr. 135/2001**

1. Die Stadtverordnetenversammlung fasste die zur Vorlage wiedergegebenen Beschlüsse zu den während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Anregungen sind bei Vorlage des Bebauungsplanes zur Anzeige nach § 246 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Brandenburgisches Gesetz zur Durchführung des Baugesetzbuches (BbgBauBGDg) mit einer Stellungnahme beizufügen.
2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) hat die Stadtverordnetenversammlung den Bebauungsplan Nr. 15 „Freizeit-, Sport- und Ausstellungszentrum am Wiesenweg“ für das Gebiet, welches nordnordwestlich durch Sportvereine und einem Handwerksbetrieb und nordnordöstlich durch die Niedere Havel und den Jakobsgraben, im Nordosten durch die Wredowstraße, im Südosten von der Schulanlage des von Saldern-Gymnasiums, im Süden durch die Kleingartensparte "Helgoland" und im Westen durch den Zentrumsring begrenzt wird, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.
4. Die Verwaltung wurde beauftragt, im Ergebnis des Satzungsbeschlusses auf der Grundlage des § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 2 BbgBauBGDg den Bebauungsplan der höheren Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens ist der Beschluss des Bebauungsplanes ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

* * *

- Nichtöffentlicher Teil -

**Grundstücksverkauf
Beschluss-Nr. 171/2001**

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 224/2000 vom 28.06.2000 wurde aufgehoben. Die Stadtverordnetenversammlung hat auf der Grundlage des Ergebnisses der erfolgten öffentlichen Ausschreibung den Verkauf des Grundstückes Hevellerstraße 7 beschlossen. Die Stadtverwaltung wurde mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages beauftragt.

**Wahrnehmung des Vorschlagsrechtes für die Jahresabschlussprüfer der
Eigenbetriebe der Stadt Brandenburg an der Havel
Beschluss-Nr. 159/2001**

Die Stadtverordneten haben beschlossen, die KPMG Deutsche Treuhand Gesellschaft mbH, Kurfürstendamm 207-208 in 10179 Berlin mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2001 für den Eigenbetrieb Stadthafen Brandenburg an der Havel (ESB) und die Knauf & Feldhausen Revisions- und Beratungsgesellschaft mbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bauhofstraße 50 - 52 in 14776 Brandenburg an der Havel mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2001 für den Eigenbetrieb Schwimm- und Erlebnisbad Brandenburg an der Havel (Marienbad) zu beauftragen.

**Verwaltungsvorschrift für die Nummerierung von Gebäuden oder bebauten
Grundstücken in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf Grund der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Festsetzung, Gestaltung, Anbringung und Instandhaltung von Hausnummern vom 12. November 1997, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel vom 20. November 1997 wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen.

1. Zuständigkeiten

Die Festsetzung und Zuteilung der Hausnummern erfolgt durch das Kataster- und Vermessungsamt. Das ordnungsgemäße Anbringen der erstmalig zugeteilten Hausnummer wird durch das Bauaufsichtsamt bei der Gebrauchsabnahme geprüft. Bei Umnummerierungen wird das Anbringen der neuen Hausnummer durch den Außendienst des Kataster- und Vermessungsamtes überwacht. Die Durchsetzung evtl. Zwangsmaßnahmen wird durch das Kataster- und Vermessungsamt durchgeführt.

2. Verfahren

- 2.1 Bei Gebäuden mit nicht festgesetzten Hausnummern oder bei Neubauten werden die Hausnummern auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Bevollmächtigten festgesetzt und gebührenpflichtig bekannt gegeben. Bei Umnummerierungen erhalten die Grundstückseigentümer einen schriftlichen Bescheid.
- 2.2. Von der erfolgten Neu- bzw. Umnummerierung ist folgenden Ämtern und Dienststellen Kenntnis zu geben:

Ordnungsamt, zusätzlich SG Einwohnermeldebehörde
Hauptamt, SG Statistik und Wahlen
Bauaufsichtsamt
Amt für Soziales und Wohnen
Kämmerei und Steueramt, Sachgebiet Steuern
Finanzamt, Bewertungsstelle
Post AG, ZSPL Brandenburg

3. Nummerierungsgrundsätze

- 3.1 Hausnummern dienen der Kennzeichnung von Gebäuden. Unbebaute Grundstücke werden nicht nummeriert. Werden unbebaute Grundstücke einer Bebauung zugeführt, so ist im Baugenehmigungsverfahren eine Hausnummer zu beantragen. Für unbebaute Flächen an Straßen und Plätzen ist für eine Frontbreite, die den bereits bebauten Grundstücken entspricht, jeweils eine Hausnummer freizuhalten.
- 3.2 Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit einer eigenen Hausnummer zu bezeichnen. Befinden sich mehrere zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude auf einem Grundstück, erhält jedes eine eigene Hausnummer.
- 3.3 Bei Wohnhäusern mit mehreren Eingängen bzw. Treppenhäusern, zwischen denen keine allgemein zugängliche Verbindung besteht, erhält jeder Eingang eine besondere Hausnummer.
- 3.4 Die zur gemeinsamen Nutzung durch eine Arbeitsstätte bestimmten Baulichkeiten auf einem Grundstück, sowie öffentliche und private geschlossene baulichen Anlagen (Fabriken, Krankenhäuser, Schulen, Kasernen, Wohnlager u.a.) werden unter einer Hausnummer erfasst. Nummeriert wird der Eingang zur Hauptverwaltung. Das gleiche gilt für die einem Wohn- und Geschäftsgebäude zugeordneten Wirtschafts- und Garagengebäude auf einem Grundstück.
- 3.5 Parkhäusern, Tankstellen, Bahnhöfen, Kirchen, Wochenendhäusern, Sportanlagen, Kiosken und dergleichen werden ebenfalls Hausnummern zugeteilt.
- 3.6 Als Hausnummern sind nur ganze Zahlen zulässig. Sie sollen durch Großbuchstaben bei Bedarf ergänzt werden.
- 3.7 Die Nummerierung von Hintergebäuden richtet sich nach den allgemeinen Nummerierungsgrundsätzen.

4. Umnummerierungen

- 4.1 Umnummerierungen sind auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Sie sind nur dann durchzuführen, wenn
 - Straßenneu- und -umbenennungen es erfordern,
 - die vorhandene Nummerierung fehlerhaft ist und zu Verwirrung führen kann,

- Umbauten eine andere Nummerierung erforderlich machen, z.B. Verlegung des Einganges,
- Neubauten nicht mehr in die vorhandene Nummerierung eingegliedert werden können.

5. Zuordnung der Gebäude zu Straßen und Plätzen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Nummerierung der Häuser an Straßen erfolgt in wechselseitiger Nummernfolge, so dass die ungeraden Hausnummern auf der linken, die geraden auf der rechten Straßenseite liegen. Dabei ist zu beachten, dass der ungeraden möglichst die folgende gerade Zahl gegenüberliegt. Bei größeren Lücken (Freiflächen, Straßeneinmündungen, langen Häuserfronten) ist die laufende Zahlenfolge zu unterbrechen und mit der Zahl fortzusetzen, die der gegenüberliegenden Hausnummer entspricht.
- 5.1.2 Für einseitig bebaute Straßen werden entweder gerade oder ungerade Hausnummern festgesetzt.
- 5.1.3 Die Nummerierung neuer Straßenzüge beginnt in der Regel an dem der Stadtmitte zugekehrtem Straßenstück. In Neubaugebieten werden abgehende Straßen stets von der Sammelstraße aus nummeriert. Sackgassen mit eigener Straßenbezeichnung sind von der Straße aus, von der sie abgehen, zu nummerieren.
- 5.1.4 Gebäude, die einem Platz zugeordnet sind, werden fortlaufend im Uhrzeigersinn nummeriert, und zwar beginnend an der Straßeneinmündung, die der Stadtmitte am nächsten liegt.

5.2 Die Zuordnung der Gebäude im Einzelfall

- 5.2.1 Die Zuordnung der Hausnummer zur Straße und ihre Einordnung in die Nummernfolge richtet sich grundsätzlich nach der Lage des Haupteinganges des Gebäudes.
- 5.2.2 Ein Eckhaus wird der Straße zugeordnet, an der sein Haupteingang liegt. Sind in dem Teil eines Eckhauses, der keinen nummerierten Hauseingang hat, über die Ecke hinaus Ladenlokale oder Praxen mit Nebeneingängen vorhanden, kann für jeden Nebeneingang dieser Hausfront eine Nummer mit der anderen Straßenbezeichnung vergeben werden.
- 5.2.3 Gebäude an Stichstraßen oder Wohnwegen ohne eigene Bezeichnung werden der Straße zugeordnet, von der aus sie erschlossen sind. Dabei ist folgendes zu beachten:
- 5.2.3.1 Stichstraßen oder Wohnwege, die nur von einer Straße aus zugänglich und ein- oder zweiseitig bebaut sind, werden fortlaufend gerade oder ungerade nummeriert.
- 5.2.3.2 Bei Wohnwegen, die zwei Straßen miteinander verbinden, sind alle Hausnummern möglichst einer Straße zuzuordnen. Wenn topographisch sichtbare Unterbrechungen vorhanden sind, ist zur nächstliegenden Straße zu nummerieren. Innerhalb eines Häuserblocks soll keine Trennung erfolgen.

5.2.4 Bei Gebäuden deren Zugänge in mehreren Ebenen liegen, erhält der an der Fahrstraße gelegene Hauptzugang die Hausnummer. Sind Ladenlokale oder Praxen in einer anderen Ebene direkt zugänglich (separater Eingang) kann jeder Nebeneingang eine eigene Hausnummer mit der Straßenbezeichnung dieser Ebene erhalten.

5.2.5 Neben- und Ladeneingänge, Praxen u.a. erhalten normalerweise keine eigene Hausnummer.

6. Wegfall von Hausnummern

Wird ein Gebäude abgebrochen, bleibt die Hausnummer bis zum Wiederaufbau als Lagebezeichnung erhalten und wird danach wieder verwendet. Jedoch muss die Hausnummer neu festgesetzt werden.

- - - - -

Verwaltungsvorschrift für die Straßenbenennung in der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage des § 4 der Satzung über die Benennung von Straßen und das Anbringen von Straßennamensschildern vom 28. Juni 1995, geändert durch Satzung vom 21.04.1998 der Stadt Brandenburg an der Havel, wird die nachstehende Verwaltungsvorschrift erlassen.

1. Grundsätze für die Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Gewässern und Grünanlagen

- 1.1 Die Zahl der Straßennamen ist möglichst gering zu halten. Jeder Straßename darf nur einmal vorkommen. Kurze Stichstraßen und Wohnwege sind nur dann zu benennen, wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die Zuordnung der an diesen Straßen stehenden Gebäude erfolgt in der Regel durch entsprechende Hausnummerierung von der Durchgangsstraße aus. Für die Hausnummerierung ist das Kataster- und Vermessungsamt zuständig. Straßen von übergeordneter Bedeutung, wie Ausfallstraßen, Ringstraßen, Fernverkehrsstraßen u. dgl. sollen in der Regel in ihrem ganzen zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Werden Wohnstraßen von diesen Straßen oder Plätzen unterbrochen, wird der Name der Wohnstraße nicht über die trennende Straße hinweg geführt.
- 1.2 Der Straßename soll möglichst klar und einprägsam sein. Gleichklingende Straßennamen sind zu vermeiden.
- 1.3 Je nach Bedeutung der Lage und dem Charakter der Straße sollen neben den allgemeinen Bezeichnungen "Straße" oder "Platz" auch die Bezeichnungen "Ring", "Damm", "Allee", "Weg", "Markt" usw. verwendet werden. Durch Bebauung fortfallende historische Flurbezeichnungen sollen nach Möglichkeit durch Straßennamen erhalten werden. Zusammenhängende Baugebiete sollen nach einheitlichen Gesichtspunkten benannt werden (z.B. Musiker, Blumen- und Baumarten).
- 1.4 Benennungen müssen eindeutig und unmissverständlich sein. Namen, die zu Verwechslungen, zu Missdeutungen oder Verspottungen Anlass geben oder die Anwohner verächtlich machen, dürfen nicht verwendet werden. Von der Verwendung

von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzusehen.

- 1.5 Bei Benennungen/Umbenennungen nach Persönlichkeiten hat dies nur nach bereits verstorbenen Persönlichkeiten zu erfolgen. Ist beabsichtigt, Verdienste verstorbener Personen aus neuerer Zeit durch eine Benennung zu würdigen, sind noch lebende Angehörige vorher zu hören und es ist ihre Zustimmung einzuholen.
- 1.6 Umbenennungen sollen nur bei Vorliegen objektiver Gründe, die dies erforderlich werden lassen, vorgenommen werden. Bei Straßenumbenennungen können objektive Gründe z. B. Eingemeindungen und damit im Zusammenhang mehrfach auftretende Straßennamen sein. Die Notwendigkeit von Umbenennungen ist sehr sorgfältig zu prüfen und verantwortungsbewusst zu entscheiden.

2. Durchführung der Straßenbenennung und Straßenumbenennung

- 2.1 Neue Straßen sollen benannt werden, wenn ihre Lage festliegt und mit ihrem Bau in absehbarer Zeit zu rechnen ist oder Bauaufträge zu erwarten sind.
- 2.2 Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus den zuständigen Fachämtern (Hauptamt, Ordnungsamt, Stadtplanungsamt, Kataster- und Vermessungsamt, Tiefbau- und Grünflächenamt, Amt für Stadtsanierung und Denkmalschutz und Amt für Wirtschaftsförderung) unterbreitet Vorschläge zur Benennung/Umbenennung.
- 2.3 Federführendes Amt in allen Straßenbenennungsangelegenheiten ist das Ordnungsamt.
- 2.4 Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen sind vor der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung mit in die Benennung/Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil einzubeziehen.
- 2.5 Nach Beschlussfassung über die Straßenbenennung/Straßenumbenennung durch die Stadtverordnetenversammlung wird der Straßename ortsüblich bekannt gemacht.
- 2.6 Das amtliche Straßenverzeichnis wird durch das Hauptamt SG Statistik und Wahlen erarbeitet.
- 2.7 Für die Beschilderung der Straßen ist das Tiefbau- und Grünflächenamt zuständig. Die Straßenschilder sind unmittelbar nach der Benennung in ausreichender Anzahl und so übersichtlich anzubringen, dass eine mühelose Orientierung möglich ist. An Straßen und Kreuzungen mit erheblichem Fahrverkehr richtet sich die Beschilderung nach § 42 Abs. 8 StVO (Zeichen 437). Bei Straßenumbenennungen sind die alten Straßenschilder neben den neuen Schildern für eine Übergangszeit von einem Jahr zu belassen. Der alte Name ist rot durchzustreichen.
- 2.8 Soweit erforderlich sind Straßennamen durch Zusatzschilder zu erläutern.
- 2.9 Die Straßenverkehrsbehörde des Ordnungsamtes bestimmt die Standorte der Straßennamensschilder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Aufstellung, Betreuung und Rückbau dieser Schilder erfolgt durch das Tiefbau- und Grünflächenamt.

- 2.10 Die Stadtverwaltung Brandenburg verzichtet bei Änderungen von Dokumenten (z. B. Personalausweis), die im Zusammenhang mit Straßenumbenennungen erforderlich sind, auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren gegenüber dem Betroffenen.

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung - Frühzeitige Bürgerversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat am 28.03.2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnsiedlung am Kiefernweg/Eigene Scholle“ beschlossen.

Das sich inmitten der Wohnsiedlung Eigene Scholle befindende Plangebiet, beginnend ab dem Wald rückwärtig der Grundstücke des Fichtenweges sowie weiterhin zwischen den Straßen Kiefernweg, Weidensteig und Straße Am Rehhagen gelegen, soll unter Einbeziehung bereits vorhandener Bebauung und Nutzbarmachung einer derzeit brachliegenden Fläche innerhalb des Gebietes zu einem attraktiven Wohngebiet entwickelt werden. Der arrondierende Wald kann in diesem Zusammenhang der Wohn- und Erholungsfunktion gerecht werden.

Die Bürger sollen vor der Erarbeitung der Entwurfsunterlagen Gelegenheit bekommen, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie ggf. Anregungen vorzubringen.

Diesbezüglich wird am

11.09.2001 um 18:30 Uhr
in der
Grundschule Am Krugpark

eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A Rohbauarbeiten - Los 2 Bauvorhaben: Erweiterung Turnhalle Caasmanstraße Brandenburg an der Havel

- a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt
Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel,
Tel.: (03381) 58 60 00,
Fax: (03381) 58 60 04
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Bauvertrag
- d) 14770 Brandenburg an der Havel, Caasmanstraße 11
- e) Abriss, Sanierung, Neubau
- f) **Los 2 - Rohbauarbeiten**
 - Baustelleneinrichtung
 - ca. 280 m² Oberbodenarbeiten
 - ca. 80 m³ Fundamentaushub
 - ca. 38 m Grundleitungen einschl. Erdarbeiten

- ca. 47 m³ bewehrte und unbewehrte Fundamente
 - ca. 55 m³ Stahlbetonarbeiten für Bodenplatte, Stützen, Decken und Ringbalken
 - ca. 330 m² Maurerarbeiten KS 11,5 - 30 cm
- g) nein
- h) Ausführungszeitraum: Oktober 2001 - Februar 2002, konkreter Leistungszeitraum gemäß Bauzeitenplan
- i) Schriftliche Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 20.08.2001
Anschrift siehe Punkt a)
- j) Höhe des Kostenbeitrages: 15,00 DM, Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung, Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 16050000, Konto-Nr. 3611660026,
Codierung: 6010.347.0000.8
Text: Rohbauarbeiten - Los 2
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 05.09.2001, 10.30 Uhr
- l) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Los 2 - Rohbauarbeiten
- m) Deutsch
- n) Bieter und ihre Bevollmächtigten
- o) Angebotseröffnung: **05.09.2001, 10.30 Uhr**
Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
- p) Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
- q) Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
- r) Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Mit dem Angebot hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:
- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
 - die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
 - die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. gegliedert nach Berufsgruppen
 - die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
 - das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
 - Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.
- Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen. Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Der Bieter hat auf Verlangen des Bauamtes zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gemäß § 8 Nr. 5 Abs.2

VOB/A einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Der Auszug darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben auf Verlangen eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen. Ein Angebot kann von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn der Auszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

- t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 20.10.2001
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Sonstige Angaben: Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Potsdamer Straße 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel
Tel.: (03381) 58 60 23, Fax: (03381) 58 60 04.

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 VOL/A, Lieferung eines Wasserwagens Stadt Brandenburg an der Havel

Die Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel vergibt nach öffentlicher Ausschreibung einen Lieferauftrag für einen Wasserwagen.

- a) 1. zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Liegenschaftsamt, Kommunale Forstverwaltung, Eichendorffweg 4a, 14772 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381)70 07 46, Fax: (03381)70 23 36
- 2. den Zuschlag erteilende Stelle: siehe 1.
- 3. Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Zi. 313, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel
- b) Art der Vergabe: öffentliche Ausschreibung nach VOL/A
- c) Art und Umfang der Leistung: Lieferung eines Wasserwagens für den Forsteinsatz
Ort der Lieferung: siehe unter Punkt a)
- d) Unterteilung in Lose: nein
- e) Lieferfrist: November 2001
- f) Anforderung der Verdingungsunterlagen: siehe Punkt a) 1.
schriftlich oder per Fax bis zum 29.08.2001
- g) mögliche Einsichtnahme in Verdingungsunterlagen: siehe unter Punkt a) 1.
- h) Höhe etwaiger Verfielfältigungskosten: entfällt
- i) Ablauf der Angebotsfrist: **30.08.2001 10.30 Uhr**
- k) Sicherheitsleistungen: entfällt
- l) Zahlungsweise gemäß VOL/B § 17
- m) mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen
 - Unbedenklichkeitsbescheinigungen Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft,
 - Gewerbeanmeldung
- n) Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 13.09.2001
- o) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

**Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb VOL/A
Druck eines Telefonbuches, Brandenburg an der Havel**

- a) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 41-10, Fax: (03381) 41-21 79
- b) Beschränkte Ausschreibung nach VOL/A § 3
- c) Druck eines Telefonbuches für ein Klinikum mit 550 Betten
- d) Eine Teilung von Losen ist nicht vorgesehen.
- e) siehe Verdingungsunterlagen
- f) Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Abteilung Einkauf, Hochstr. 29, 14770 Brandenburg a. d. Havel, Tel.: (03381) 41-21 70, Fax: (03381) 41-21 79
Anforderungen bis zum 20.08.2001, 13.00 Uhr
- g) wie f
- h) 22.08.2001
- i) siehe Verdingungsunterlagen
- k) Der Bewerber unterliegt mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

**Offenes Verfahren VOB/A Anh. B - Bauaufträge
Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH
Brandenburg an der Havel**

- 1. Auftraggeber: Städtisches Klinikum Brandenburg GmbH, Hochstraße 29, 14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: (03381) 41 - 2000, Fax: (03381) 30 10 76
- 2.a) Offenes Verfahren, VOB/A
- 2.b) Ausführung von Bauleistungen
- 3.a) wie Nr. 1
- 3.b) Medizinische Geräte
 - Los 107 Wandversorgungseinheiten (ca. 22)
 - Los 108 Deckenversorgungseinheiten (ca. 24)
 - Los 109 Umbetteinrichtung
 - Los 110 Entbindungswanne
- 3.c) Aufteilung in Lose: nein
- 3.d) Erbringung von Planungsleistungen: nein
Zweck der baulichen Anlage: Klinikum
Zweck der Bauleistung: siehe oben
- 4. Beginn der Ausführung: gem. VOB/B § 5.2
Ende der Ausführung: gem. LV
- 5.a) 21.08.2001
bei: Anschrift siehe Nr. 1
- 5.b) Los 107/108 - 100,00 DM,
Los 109/110 - 50,00 DM
Zahlungsweise: Scheck, Empfänger siehe Nr. 1
Hinweis: Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- 6.a) 28.09.2001

- 6.b) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind: siehe Nr. 1,
6.c) Deutsch
7.a) Bieter und ihre Bevollmächtigten
7.b) 28.09.2001
Los 107 - 28.09.2001 - 09.00 Uhr
Los 108 - 28.09.2001 - 09.30 Uhr
Los 109 - 28.09.2001 - 10.00 Uhr
Los 110 - 28.09.2001 - 10.30 Uhr
Anschrift siehe Nr. 1
12.) 30.10.2001
13.) siehe Vergabeunterlagen
15.) Auskünfte erteilt: Planungsbüro Carsten Ostrowicz, Habelschwerdter Allee 20,
14195 Berlin
Tel.: (030) 8 32 90 31, Fax: (030) 8 31 34 96
Nachprüfung behaupteter Verstöße: Vergabekammer beim Ministerium für
Wirtschaft des Landes Brandenburg

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 18.07.2001 abhanden gekommene Dienstausweis des Herrn Marco Kirschner mit der Dienstausweisnummer 0975, ausgestellt am 15.02.2001, wird hiermit für ungültig erklärt.

Berichtigung

Im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 9 vom 13. Juli 2001 muss es auf Seite 184 richtig lauten: Zum 01.01.2002 werden die folgenden Kindertagesstätten an die genannten Träger übergeleitet:

Ende des amtlichen Teils
Beginn des nichtamtlichen Teils

Sammelsystem für Sonderabfallkleinmengen für Gewerbetreibende in der Stadt Brandenburg an der Havel

Das Amt für Umwelt und Naturschutz teilt mit: Das spezielle Gewerbe-Schadstoffmobil steht nach einer ab sofort möglichen Anmeldung **bereits am 18.09.2001** und nicht, wie im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel Nr. 2 vom 08.02.2001, S. 24 mitgeteilt, am 19.09.2001, in der Zanderstraße bereit.

Geplante Termine der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse im September 2001

Stand 13.08.2001

Mo., 03.09.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Mo., 03.09.	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Straße 18, Haus 5, Zimmer 329, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 04.09.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	14:30 Uhr
Di., 04.09.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 05.09.	Jugendhilfeausschuss	HRV "KiJu", W.-Alexisstr. 28, 14772 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 06.09.	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 329, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 06.09.	Ausschuss für Gesundheit und Soziales	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	19:00 Uhr
Do., 06.09.	Gemeinsamer Werksausschuss für die Eigenbetriebe	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 5, Zimmer 330, 14776 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Di., 11.09.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 12.09.	Ausschuss für Umwelt, Recht, Ordnung und Sicherheit	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr

Do., 13.09.	Ausschuss für Wirtschaft und Vergaben	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Do., 13.09.	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Di., 18.09.	Hauptausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Mi., 19.09.	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr
Di., 25.09.	Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungsgesellschaften	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 102, 14770 Brandenburg an der Havel	17:00 Uhr
Mi., 26.09.	Stadtverordnetenversammlung	Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel	16:00 Uhr
Do., 27.09.	Rechnungsprüfungsausschuss	Stadtverwaltung Brandenburg, Neuendorfer Straße 89, Beratungsraum Gesundheitsamt, 14770 Brandenburg an der Havel	16:30 Uhr

Mitteilung über öffentliche Zustellungen

In den Aushangkästen der Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel sind an nachfolgend genannte Personen mit zzt. unbekanntem oder behördlich nicht erreichbarem Aufenthaltsort gerichtete Benachrichtigungen/Bescheide gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit den §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in der jeweils geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 in Verbindung mit §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung durch Aushang - als zugestellt.

Für **Herrn Marco Mörike**, zuletzt wohnhaft: Sophienstraße 63 in 14772 Brandenburg an der Havel, liegen im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 005, folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- Bescheide (2) vom 01.06.2001
- Aktenzeichen: 1510.M.270780

* * *

Für **Herrn Gerhard Grosse**, geboren am 05.08.1962, Geburtsort: Brandenburg, zuletzt wohnhaft: Gutenbergstraße 36 in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 03.07.2001
- Aktenzeichen: 50.4.012/0810.Ha.28680/01

* * *

Für **Herrn Ulf Wotjak**, geboren am 11.03.1963, Geburtsort: Brandenburg, zuletzt wohnhaft: Gutenbergstraße 36 in 14776 Brandenburg an der Havel, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14767 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus II, Zimmer 217, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 03.07.2001
- Aktenzeichen: 50.4.012/0810.Ha.28680/01

* * *

Für **Herrn Saim Aydin**, geboren am 01.01.1970, zuletzt wohnhaft in 19300 Grabow, Grüner Steig 6, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14776 Brandenburg an der Havel, Potsdamer Straße 18, Haus 2, Zimmer 205, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- Bescheid vom 29.06.2001
- Aktenzeichen: 50.4.013/0810.E.270565

Ausbildungspreis 2001

Das Amt für Wirtschaftsförderung der Stadt Brandenburg an der Havel lobt im laufenden Jahr bereits zum 5. Mal einen Ausbildungspreis aus.

Mit dieser Initiative zur Steigerung der Ausbildungsbereitschaft Brandenburger Unternehmen wird ein Beitrag geleistet, der schwierigen Situation in der betrieblichen Erstausbildung entgegenzuwirken.

Nach wie vor ist die Situation auf dem Ausbildungsmarkt ernüchternd.

Vielen Schulabgängern kann aus unterschiedlichen Gründen nicht der gewünschte betriebliche Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt werden. Speziell für das Handwerk zeichnet sich eine unbefriedigende Situation ab. Als Gründe für mangelnde Ausbildungsbereitschaft werden oft die fehlende Übernahmemöglichkeit nach der Ausbildung und der hohe Aufwand genannt.

Auch besteht bei vielen kleinen Betrieben Unkenntnis über den künftigen Fachkräftebedarf und die demografische Entwicklung. Es zeichnet sich bereits jetzt ein Fachkräftemangel in bestimmten Branchen ab. Die Unternehmen sind also gut beraten, sich für ihren Fortbestand bereits heute Nachwuchs heranzubilden. In dieser Situation ist die Haltung von KMU, die Ausbildungstätigkeit trotz wirtschaftlicher Schwierigkeiten als ihre Pflicht anzusehen, besonders hoch einzuschätzen.

In diesem Jahr ist die Verleihung des Ausbildungspreises wieder in drei Kategorien, abhängig von der Betriebsgröße, vorgesehen. Die Bewertung wird für Betriebe mit bis zu 10, bis zu 100 und ab 101 und mehr Beschäftigten vorgenommen. Zur Steigerung der Teilnahmemotivation speziell der kleineren Betriebe ist die Vergabe eines Sonderpreises für besondere Ausbildungsinitiativen vorgesehen. Diese bezieht Betriebe mit bis zu 100 Beschäftigten ein, für die außergewöhnliche Aktivitäten in der Ausbildungstätigkeit zumeist eine besondere Anstrengung darstellen. Bei Betrieben mit einer größeren Beschäftigtenzahl

werden die in der Regel günstigeren Rahmenbedingungen in der Ausbildung in die Bewertung grundsätzlich mit einbezogen.

Zielstellung ist die Schaffung einer größeren Zahl von betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie die Übernahmen von Auszubildenden aus Betrieben, die ihre Ausbildungstätigkeit infolge Insolvenzverfahrens einstellen mussten.

Antragsberechtigt sind erwerbswirtschaftlich tätige juristische Personen des privaten Rechts sowie Selbständige in freien Berufen, die ihren Betriebsitz in der Stadt Brandenburg an der Havel haben.

Der Fragespiegel sowie ein Informationsblatt mit weiteren Mitteilungen können im Amt für Wirtschaftsförderung unter Tel.: (03381) 58 78 07 sowie in den Geschäftsstellen der Kammern abgefordert werden.

Anträge sind bis zum 31.10.2001 zu richten an:

**Amt für Wirtschaftsförderung
Potsdamer Straße 18
14776 Brandenburg an der Havel**

In eigener Sache

Das nächste planmäßige Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel erscheint am 18. September 2001.

IMPRESSUM

Herausgeber:	Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung
Redaktion:	Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Herr Liskowsky Tel.: (03381) 58 13 23, Fax: (03381) 58 13 04, 58 13 24 e-mail: peter.liskowsky@stadt-brb.brandenburg.de
Herstellung:	Eigendruck
Bezugsquelle:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit 14770 Brandenburg an der Havel, Neuendorfer Straße 90 Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse.
Besucheradresse/ Einzelverkauf:	Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Amt für Öffentlichkeitsarbeit und Bürgerberatung, Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit, Haus 1, Zi. 018, Neuendorfer Str. 90, 14770 Brandenburg an der Havel;
weitere Ausgabeorte:	Tourist - Information, Hauptstraße 51, 14770 Brandenburg an der Havel, Ortsteilverwaltungen Plaue, Kirchmöser
Einzelpreis:	DM 2,00, (entspr. 1,02 €)
Jahresabonnement:	DM 49,50 einschl. Porto (entspr. 25,31 €)
Kündigungsfrist:	15. Dezember